

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

der baulichen Nutzung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 wird als MK Gebiet (§ 7 BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I. S. 1765), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2), festgesetzt. Ausgenommen ist die ausgewiesene öffentlichen Verkehrsfläche."

§ 2 Ausschluss bestimmter Nutzungen

"Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsgaststätten folgende Arten von Nutzung nicht zulässig: Sex-Shows, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-tease-Shows, Brose-Center, Dirmenunterkünfte."

§ 3 Wohnnutzung

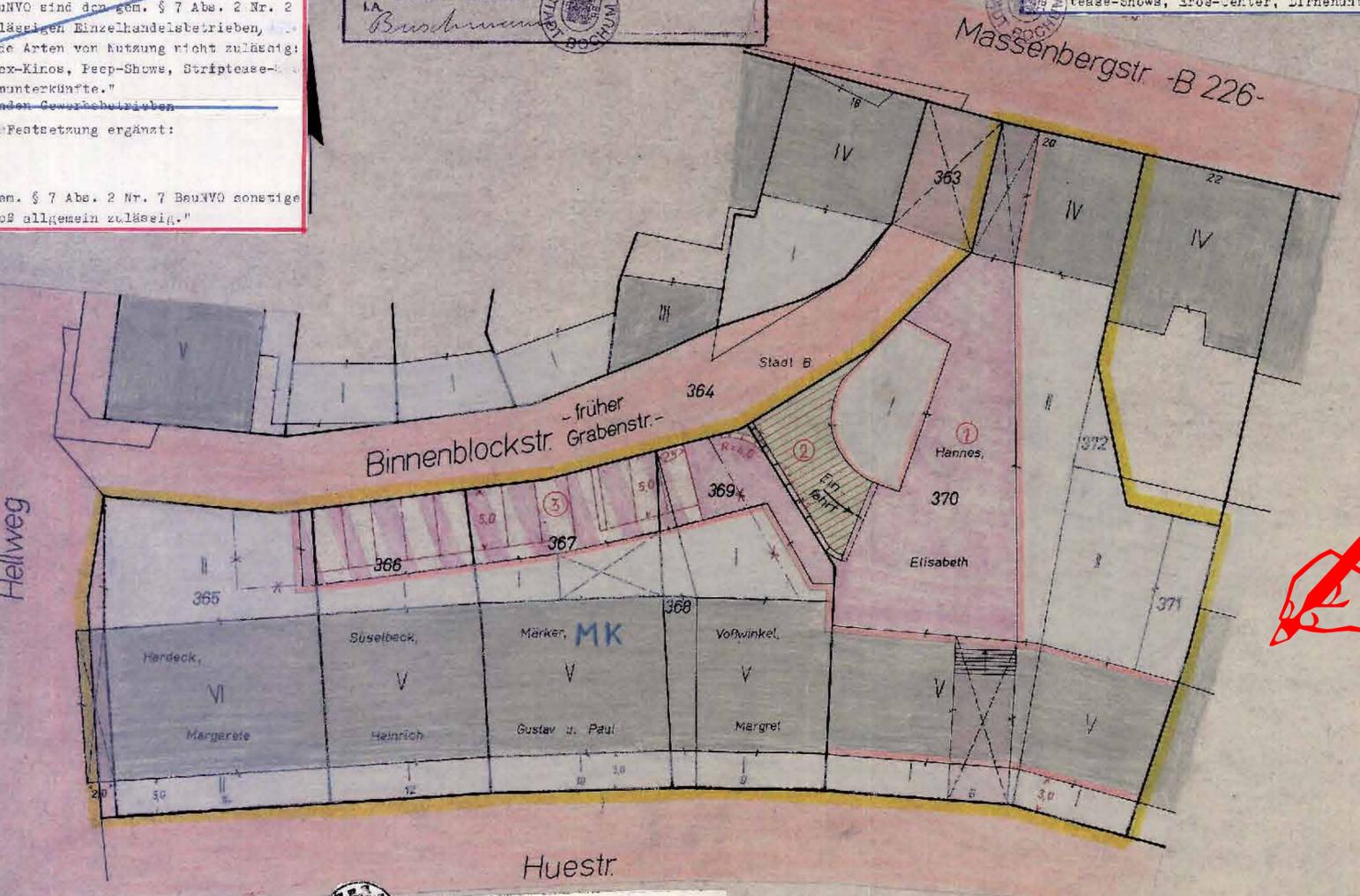
"In der MK-Gebieten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Nutzungen ab 1. Obergeschos allgemein zulässig."

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 11.07.1987 zu Punkt 1146 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1146 zum Bebauungsplan Nr. 161)

Bochum, den 8. OKT. 1987
Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

§ 2 Ausschluss bestimmter Nutzungen
hier: Ausschluss bestimmter Arten von baulichen und sonstigen Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind vor den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsgaststätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shows, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-tease-Shows, Brose-Center, Dirmenunterkünfte."



Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 9. 1965 zu Punkt 11/112 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz ausgearbeitet ist

Bochum, den 22. JULI 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Dieser Bebauungsplan geht auf den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. 7. 1966 zu Punkt 21 I/12 der Tagesordnung für den öffentlicher Teil, durch den der Plan in der Sitzung aufgestellt worden ist

Bochum, den 30. SEP. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13. 1. bis einschließlich 14. 2. 1966 ausliegen

Bochum, den 10. 3. 1966

Der Oberstadtdirektor
i.A. Budau
Stadtvermessungsbeamter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 9. 12. 1967 (Nr. 222-1556) genehmigt worden

Essen, den 9. Dezember 1967

Landesverwaltungsbehörde
Bochum

Der Oberstadtdirektor
i.A. Budau
Stadtvermessungsbeamter

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 1. 2. 1967 öffentlich bekanntgemacht worden

Bochum, den 1. 2. 1967

Der Oberstadtdirektor
i.A. Budau
Stadtvermessungsbeamter

Anlage zum Beschluß des Rates vom 8. JULI 1967 Punkt 1146 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Bochum, den 19. OKT. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplanentwurf

Bochum, den 22. JULI 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 22. JULI 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Bauzeckernat
Leiter des Planungsausschusses
Münch

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 8. JULI 1967 (Tagesordnungspunkt Nr. 1146) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 23. JULI 1967 öffentlich bekannt gemacht worden

Bochum, den 30. SEP. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 8. JULI 1967 (Tagesordnungspunkt Nr. 1146) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen

Bochum, den 30. SEP. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Kellermann

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 31. JULI 1967 bis 31. AUG. 1967 einschließlich öffentlich ausliegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuführenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausliegen

Bochum, den 30. SEP. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 8. OKT. 1967 (Tagesordnungspunkt Nr. 1125) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen

Bochum, den 8. OKT. 1967

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 9. 12. 1967 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden

Arnsberg, den 14. 10. 1967
Der Regierungspräsident Arnsberg
i.A. Schmidt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15. OKT. 1967 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Bochum, den 19. OKT. 1967
Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Festsetzung in Textform

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 95 nicht mehr rechtsverbindlich

Bochum, im Januar 1963
Vermessungs- u. Katasteramt
Obervermessungsamt

Textlicher Teil:

① Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit auf den Grundstücken Hannes und Elisabeth - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB -

② Geh- und Fahrrecht auf den Grundstücken Hannes und Elisabeth und Benutzer der Einstellplätze im Kellergeschoss der Grundstücke Hannes und Elisabeth - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB -

③ Ausweisung von Flächen für Bürgerhausplätze auf den Grundstücken Hannes und Elisabeth - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB -

- Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude - vorh. Bestand - m. Angabe der Geschoszahl u. Hausnummer
 - Öffentliche Verkehrsflächen - vorh. Bestand -
 - Festgesetzte Begrenzungslinie
 - Festgesetzte Baulinie - zugleich Stellung der baulichen Anlagen -
 - Neue Baulinie - zugleich Stellung der baulichen Anlagen -
 - Planbezugsgröße
 - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 - Festsetzungen fallen fort
 - Geh- und Fahrrecht für Eigentümer und Benutzer der Einstellplätze im Kellergeschoss
 - Neue Stützmauer
 - Gemeinschaftsstellplätze
- MK Kerngebiet**

Maßstab 1:250

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 161 a für das Gebiet zwischen der Binnenblockstr.-Grabenstr., dem Hellweg, der Hue- und Massenbergrstr. -zugleich Änderung eines Teilgebietes des Durchführungsplanes Nr. 95-

Bochum, im Januar 1963
Pauverwaltung
Obervermessungsamt